Df 110/1

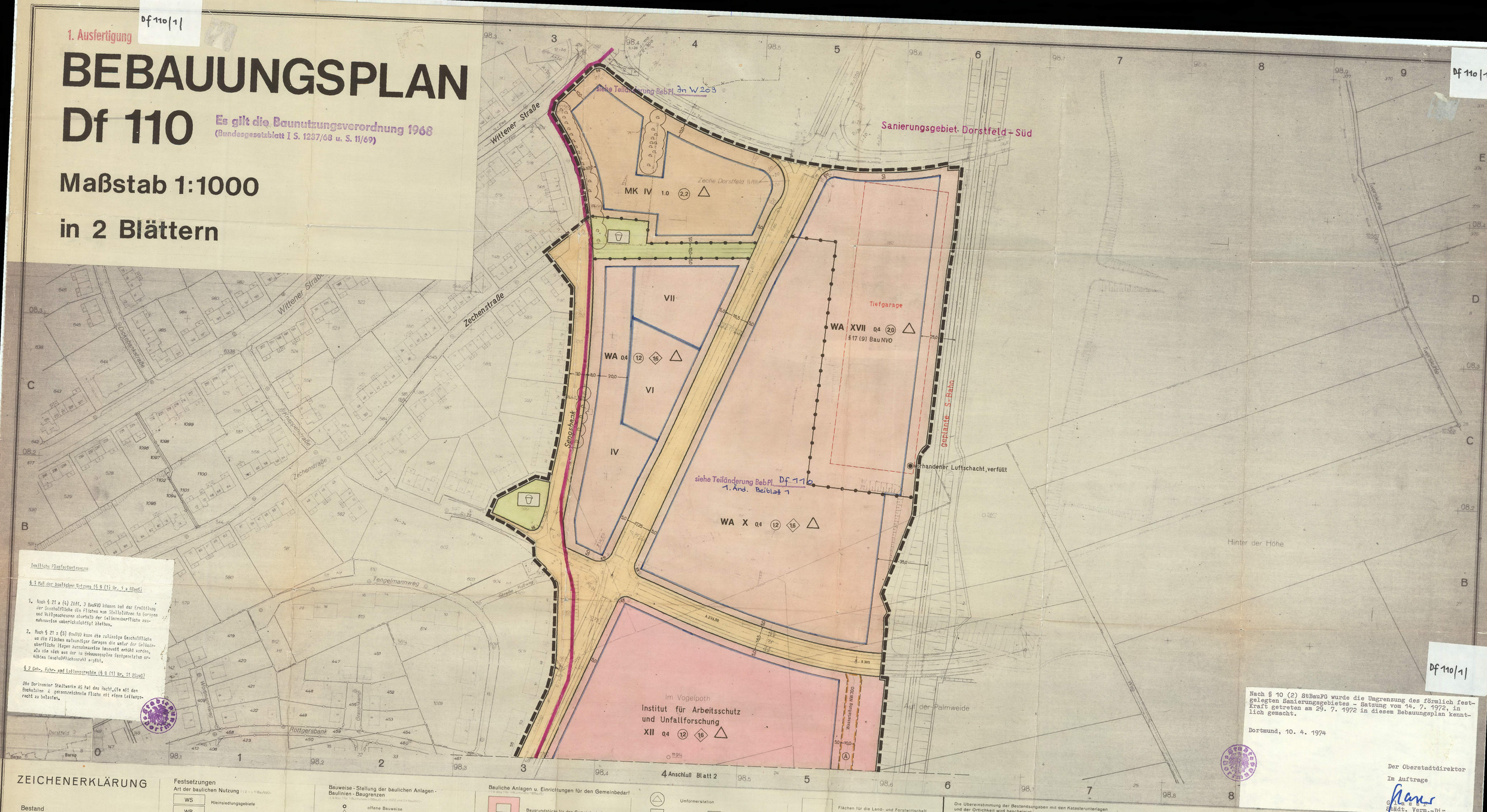
1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Df 110

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Maßstab 1:1000

in 2 Blättern



Textliche Planfestsetzungen

§ 1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BauGB)

1. Nach § 21 a (4) 2 iff. 3 BauNVO können bei der Ermittlung der Geschoßfläche die Flächen von Stellplätzen in Garagen und Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche zusammenhängender unberücksichtigt bleiben.

2. Nach § 21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen die unter der Geländeoberfläche liegen durchschnittlich insoweit erhöht werden, als sie sich aus der in Bebauungsplan festgesetzten errechneten Geschoßflächenzahl ergibt.

§ 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit den Buchstaben A gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- 13 — Ifd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A — Attikageschoß
- Tr 83,20 — Traufenhöhe ü. NN
- P — Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unter – schiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bito~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 (2) – 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
16	erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a BauNVO

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- PD — Pultdach (Pfeil in Richtung der Traufe)
- FD — Flachdach
- D 30° — Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen. Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T — Trafostation
- G — Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- A — Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist zu erhaltender Baumbestand

Df 110/1

Nach § 10 (2) StBauFG wurde die Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes - Satzung vom 14. 7. 1972, in Kraft getreten am 29. 7. 1972 in diesem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Dortmund, 10. 4. 1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Glaser
Städt. Verm.-Dir.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den 28.5.1971

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.6.1971 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 22.6.1971

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 26. Juli 1973 genehmigt worden. 22.203 - 7/5112 (Kortum, Df 110)

Essen, den 26. Juli 1973

Landesbaubehörde Ruhr
In Vertretung
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 28.5.1971

Baudezernent — Stadtrat

Stadtplanungsamt

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 12.2.1973 bis 12.3.1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 13.3.1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Glaser
Städt. Obervermessungsrat
als Städt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt - Nr. 51/52 vom 21.12.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21.12.1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Verwaltungsdirektor
als Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.3.1965 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 28.5.1971

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 4.6.1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 5.6.1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Df 110
in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte 9808 S
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000